

Zu Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste können auch andere Staats-Domains oder Renten, jedoch mit Zustimmung der Stände, in der Eigenschaft als Mannlehen der Krone verliehen werden<sup>1</sup>.

Ep. 114. Anwartschaften auf künftige der Krone heimfallende Güter, Renten und Rechte, können eben so wenig als auf Aemter oder Würden ertheilt werden.

### §. 6<sup>2</sup>.

Unter dem Veräußerungs-Verbote sind ferner nicht begriffen:

- 1) alle Staats-Handlungen des Monarchen, welche innerhalb der Grenzen des Ihm zustehenden Regierungs-Rechts nach dem Zwecke und zur Wohlfahrt des Staats mit Auswärtigen oder mit Unterthanen im Lande über Stamm- und Staatsgüter vorgenommen werden; insbesondere was
- 2) an einzelnen Gütern und Gefällen zur Beendigung eines anhängigen Rechtsstreits gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Güter, Renten oder Rechte, oder zur Grenzberichtigung mit benachbarten Staaten, gegen andern angemessenen Ersatz abgetreten wird;
- 3) Was gegen andere Realitäten und Rechte von gleichem Werthe vertauscht wird;
- 4) Alle einzelnen Veräußerungen oder Veränderungen, welche bey den Staatsgütern dem Staatszwecke gemäß, und in Folge der bereits erlassenen Vorschriften nach richtigen Grundsätzen der fortschreitenden Staatswirtschaft, zur Beförderung der Landes-Cultur oder sonst zur Wohlfahrt des Landes, oder zum Besten des Staats-Verarfs, und zur Aufhebung einer nachtheiligen Selbstverwaltung für gut gefunden werden.

Ep. 115.

### §. 7<sup>3</sup>.

In allen diesen Fällen (§. 6.) dürfen jedoch die Staats-Einkünfte nicht geschmälert, sondern es soll als Ersatz entweder

<sup>1</sup> Vgl. die 24. Verfassungsänderung, Gesetz die Ablösung des Lehenverbandes betr., v. 4. Juni 1848. Art. 2, abgedruckt in Anlage 2 Nr. 3. Unten S. 277 ff.

<sup>2</sup> S. oben die 68. Verfassungsänderung zu Tit. II. §. 18. S. 9.

<sup>3</sup> Eine Ergänzung zu § 7 enthält die 23. Verfassungsänderung v. 4. Juni 1848. A. 38, abgedruckt in Anlage 2 Nr. 2. Unten S. 266 ff.